

# **ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN**

## **Bei Bestellungen mit Lagerung von Heizöl**

- 1) Die maximale Lagerdauer beträgt ein Jahr. Wird diese Lagerdauer überzogen, behält sich Mérillat AG vor, die durch möglicherweise anfallende Taxen verursachten Zusatzkosten in Rechnung zu stellen.
- 2) Die Zahlung erfolgt gemäss der Zahlungsfrist auf der Rechnung. Jeglicher Zahlungsverzug bewirkt die Annulierung der Lagerung.
- 3) Aus organisatorischen Gründen ist uns das Lieferdatum spätestens drei Werktagen vorab mitzuteilen. Kürzere Lieferfristen sind gegen einen Zuschlag von CHF 50.—möglich.
- 4) Die Anzahl Lieferungen wird bei der Bestellung vereinbart.
- 5) Die Restlieferung findet nach einer neuen Bestellung oder gegen einen Zuschlag von CHF 80.—statt.

## **Allgemeine Verkaufs-und Lieferbedingungen**

### **1. Offerten / Vertragsabschluss mit Mérillat AG**

Der Vertrag kommt durch Annahme der telefonischen, schriftlichen oder E-Mail Bestellung durch den Verkäufer zustande.

**2. Preis und Zahlungsbedingungen** Die angegebenen Preise verstehen sich in Schweizer Franken, inklusive MWST, aller Gebühren, Abgaben, Zölle, Transport-, Umschlags- und Versicherungskosten. Jede Veränderung der Warenpreise, hervorgerufen durch die Erhöhung der Zoll-, Fiskal- sowie sonstiger öffentlicher Abgaben irgendwelcher Art, welche zwischen Vertragsabschluss und Ablieferung der Ware an den Käufer eintreten, gehen zu Lasten des Käufers.

### **3. Rücktritt vom Vertrag**

Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Käufer berechtigt Mérillat SA zu Schadenersatz: Sofern der Tagespreis bei der Annulierung tiefer als der bestätigte Kaufpreis ist, wird dem Käufer die Differenz zwischen dem bestätigten Kaufpreis und dem aktuellen Tagespreis zuzüglich einer Umtriebsentschädigung im Betrage von CHF 40.00 zuzügl. MWST in Rechnung gestellt. Ist der aktuelle Tagespreis höher als der bestätigte Kaufpreis, wird nur die Umtriebsentschädigung in Rechnung gestellt. Lieferverzug allein berechtigt nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu Schadenersatz.

### **4. Beanstandungen**

Allfällige Mängelrügen und andere Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware bei dem Verkäufer schriftlich angebracht werden. Sollte innerhalb dieser Frist keine Anzeige eingehen, so gilt die Ware als akzeptiert.

### **5. Minderungen / Nachlieferungen**

Sollte die ausgelieferte Menge aus Platzgründen um mehr als 10 Prozent oder 1000 Liter unter der Bestellmenge liegen, ist Mérillat AG berechtigt, den Verkaufspreis der entsprechenden Mengenkategorie für die gesamte Liefermenge anzuwenden. Liegt die Liefermenge von Mérillat AG um mehr als 10 Prozent und mindestens 500 Liter unter der Bestellmenge, so kann der Käufer innerhalb acht Tagen eine Nachlieferung am gleichen Ort ohne zusätzliche Kosten verlangen.

### **6. Fakturierung**

Die Fakturierung erfolgt aufgrund der im Moment der Lieferung am Messapparat festgestellten Menge in Liter kompensiert bei 15°Grad.

### **7. Zahlungsverzug**

Zahlungen haben innerhalb der Zahlungsfrist gemäss Rechnung ohne Abzug von Skonto zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung des Zahlungsziels werden Verzugszinsen und gegebenenfalls ein Verzugsschaden geltend gemacht. Bei Verzug wird ein Verzugszins nach legalem Zinsfuss verrechnet.

### **8. Eigentumsvorbehalt**

Die von Mérillat AG gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum von Mérillat AG. Der Käufer verpflichtet sich in diesem Falle, freien Zugang zur Ware zu gewähren und verzichtet ausdrücklich auf jegliche Art von Widerspruch.

### **9. Höhere Gewalt / Lieferverhinderungen / Haftung**

Höhere Gewalt entbindet den Verkäufer von seiner Lieferverpflichtung. Als Fälle höherer Gewalt gelten namentlich Kriege, Streiks, Ein- und Ausfuhrverbote und sonstige behördliche Massnahmen im In- und Ausland, jede Art von Betriebsstörung. Bei Nichtlieferung zum vereinbarten Zeitpunkt muss der Käufer Mérillat AG in Verzug setzen und eine verhältnismässige Nachlieferfrist gewähren.

### **10. Heizöl und Dieselöl**

Der Verkauf von Heizöl erfolgt gegen eine bei der Eidg. Oberzolldirektion in Bern zu hinterlegende Verwendungsverpflichtung (Art. 20 Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996). Gemäss Art. 24 Mineralölsteuerverordnung darf Heizöl nur zu Feuerungszwecken, andere Waren nur zum in der Verwendungsverpflichtung aufgeführten Zweck verwendet werden. Zu widerhandlungen werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet.

### **11. Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Malleray und das Rechtsverhältnis zwischen Mérillat AG und dem Käufer untersteht Schweizerischem Recht.